

§ 23b Abs. 1 S. 1 Nr.	Datum Nr.	Erläuterungs-Nr. laut Datentabelle	Daten, die nach § 23b EnWG durch die BNetzA zu veröffentlichen sind	Wortlaut des § 23b EnWG	Definition des Datums nach § 23b EnWG	Datenquelle	Welches Datum wird bei der erstmaligen Veröffentlichung im März 2022 veröffentlicht?	Wann stehen die Daten zur Verfügung?	Veröffentlichung in der Tabelle oder im separaten Verfahren	Angepasster Wert (Es handelt sich um Werte des NB, die noch nicht von der Behörde geprüft wurden.)	Von der Behörde geprüfter Wert
1	1	1	Festgelegte Erlösobergrenze (EOG)	"...1. die gemäß § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen..."	Es wird die von der RegB gemäß § 4 Abs. 2 ARegV festgelegte EOG des jeweiligen KJ veröffentlicht. Die Daten stammen aus der Festlegung der kalenderjährlichen EOG. Somit stammen die Daten aus Beschlüssen vor Beginn der Regulierungsperiode und entsprechen daher nicht der in diesem Jahr tatsächlich angewandten Erlösobergrenze. Es werden keine Netzübergangsdaten veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	festgelegte EOG 2022 (Strom und Gas)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
1	2	2	Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	"...und, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze jeweils als Summenwert..."	Es wird die (vom Netzbetreiber) gemäß § 4 Abs. 3, 4 ARegV angepasste EOG für 2021 veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass hier teilweise mögliche Netzübergänge von den NB zu berücksichtigen wären, dies aber nicht immer konsistent beachtet wurde.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	Anpassung EOG 2022 (Strom und Gas)	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
2	1	3	Kapitalkostenaufschlag (KKauf)	" 2. den jährlichen Aufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlageüter entstehen, als Summenwert, "	Es wird der gemäß § 10a Abs. 1 ARegV für das jeweilige Kalenderjahr genehmigte KKauf veröffentlicht.	KKauf Beschluss	KKauf Beschluss für 2022	Jährlich (bei Antrag) bei Bescheidung nach dem 30.06.	Tabelle		x
3	1	4	"beschlossene" dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (DnbK) als Summenwert	"3. die nach § 21a Absatz 4 in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren sowie volatilen Kostenanteile sowie jeweils deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,"	Es werden die in der Erlösobergrenzen-Festlegung gemäß § 11 Abs. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifizierten Kosten in Summe veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	in EOG Festlegung für 2022 enthaltene dnbK	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
3	2	5	angepasste dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (DnbK) als Summenwert	siehe oben	Es werden die gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 ARegV vom Netzbetreiber angepassten dnbK veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste DnbK als Summenwert für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
3	3	6	"beschlossene" volatile Kostenanteile als Summenwert	siehe oben	Es werden die in der Erlösobergrenzen-Festlegung als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV qualifizierten Kostenanteile veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	in EOG Festlegung enthaltene volatile Kostenanteile als Summenwert für 2022	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
3	4	7	angepasste volatile Kostenanteile als Summenwert	siehe oben	Es werden die gemäß § 4 Abs. Nr. 3. ARegV vom Netzbetreiber angepassten volatilen Kostenanteile veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste volatile Kostenanteile als Summenwert für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
4	1	8	jährliche beeinflussbare Kosten	"4. die nach § 21a Absatz 4 zu berücksichtigenden jährlichen beeinflussbaren..."	Es werden die nach § 11 Abs. 4 ARegV in der Erlösobergrenze festgelegten kalenderjährlichen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	festgelegte jährliche beeinflussbare Kosten für 2022	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
4	2	9	jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten	"...und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile als Summenwert,"	Es werden die nach § 11 Abs. 3 ARegV in der Erlösobergrenze festgelegten kalenderjährlichen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	festgelegte jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten für 2022	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x

§ 23b Abs. 1 S. 1 Nr.	Datum Nr.	Erläuterungs-Nr. laut Datentabelle	Daten, die nach § 23b EnWG durch die BNetzA zu veröffentlichen sind	Wortlaut des § 23b EnWG	Definition des Datums nach § 23b EnWG	Datenquelle	Welches Datum wird bei der erstmaligen Veröffentlichung im März 2022 veröffentlicht?	Wann stehen die Daten zur Verfügung?	Veröffentlichung in der Tabelle oder im separaten Verfahren	Angepasster Wert (Es handelt sich um Werte des NB, die noch nicht von der Behörde geprüft wurden.)	Von der Behörde geprüfter Wert
5	1	10	"beschlossene" Kosten für Forschung und Entwicklung	"5. die in der vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, welche durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligt wurde und fachlich betreut werden, ..."	Da aufgrund der Systematik die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 25a ARegV in der EOG-Festlegung immer null Euro betragen, läuft diese Vorschrift leer bzw. es wird immer eine null veröffentlicht. Die Forschungs- und Entwicklungskosten können unter der Erläuterungsnummer 11 eingesehen werden. Sie ergeben sich aus den Anpassungsbeträgen der Netzbetreiber.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)					
5	2	11	angepasste Kosten für Forschung und Entwicklung	"...sowie deren jährliche Anpassung durch den Netzbetreiber als Summenwert,"	Es wird der gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 12a ARegV vom Netzbetreiber bei der Anpassung berücksichtigte Zuschlag für Kosten für F+E veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	Zuschlag für Kosten für Forschung und Entwicklung für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
6	1	12-18	die Werte der nach § 21a Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigenden Mengeneffekte	"6. die Werte der nach § 21a Absatz 3 Satz 4 zu berücksichtigenden Mengeneffekte,"	Es wird der gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV durch die Regulierungsbehörde genehmigte Regulierungskontosaldo sowie die beschlossene Annuität (aufgeteilt nach dem jeweiligen Saldo der Kalenderjahre, aus der die Annuität resultiert) nach § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV veröffentlicht.	Regulierungskonto Beschluss	Regulierungskontobeschluss 2022	Jährlich bei Bescheidung nach dem 30.06.; ab dem Jahr 2022 zum 31.12.	Tabelle		x
7	1	19-25	Effizienzwerte	"7. die gemäß § 21a Absatz 5 ermittelten unternehmensindividuellen Effizienzwerte..."	Es werden die zur Bestimmung der Ineffizienzen nach § 15 Abs. 3 ARegV herangezogenen, nach §§ 12 bis 14, 22 oder 24 ermittelten Effizienzwerte veröffentlicht. Dies sind die vier im Rahmen des Best-of-four ermittelten Effizienzwerte, ein etwaiger Supereffizienzwert sowie der tatsächlich bei der Berechnung der Ineffizienzen zu Grunde gelegte Effizienzwert (ggf. bereinigt nach § 15 Abs. 1 ARegV). Beim Supereffizienzwert wird differenziert nach dem Supereffizienzwert basierend auf den Aufwandsparametern nach § 13 Abs. 2 ARegV (Supereffizienzwert normal) sowie dem Supereffizienzwert basierend auf den Aufwandsparametern nach § 12 Abs. 4a ARegV (Supereffizienzwert standardisiert). Zudem ist der für die Berechnung der Erlösobergrenze in Anwendung gebrachte Supereffizienzwert zu veröffentlichen. Der Effizienzbonus ist anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 5 ARegV in § 23b EnWG nicht explizit genannt. Gleichwohl wird dieser veröffentlicht, da es sich laut BGH nicht um ein BuG handelt. Im vereinfachten Verfahren wird der nach § 24 Abs. 2 ARegV ermittelte Effizienzwert angegeben. Ebenso wird gegebenenfalls ein Effizienzbonus als Euro-Wert veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Effizienzwerte 3. Regulierungsperiode	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
7	2		erhobene Strukturparameter	"...sowie die hierbei erhobenen, geprüften und verwendeten Parameter zur Abbildung struktureller Unterschiede..."	Es werden die zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 erhobenden Strukturparameter veröffentlicht	Datenlieferung der NB	Wird von Referat 611 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		
7	3		geprüfte Strukturparameter	siehe oben	Es werden die zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 geprüften Strukturparameter veröffentlicht		Wird von Referat 611 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		

§ 23b Abs. 1 S. 1 Nr.	Datum Nr.	Erläuterungs-Nr. laut Datentabelle	Daten, die nach § 23b EnWG durch die BNetzA zu veröffentlichen sind	Wortlaut des § 23b EnWG	Definition des Datums nach § 23b EnWG	Datenquelle	Welches Datum wird bei der erstmaligen Veröffentlichung im März 2022 veröffentlicht?	Wann stehen die Daten zur Verfügung?	Veröffentlichung in der Tabelle oder im separaten Verfahren	Angepasster Wert (Es handelt sich um Werte des NB, die noch nicht von der Behörde geprüft wurden.)	Von der Behörde geprüfter Wert
7	4	26-34	verwendete Strukturparameter	siehe oben	Es werden die zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 herangezogenen Strukturparameter veröffentlicht	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Strukturparameter 3. RP	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
7	5	35-36	Aufwandsparameter	"...und die Aufwandsparameter,	Es werden sowohl die standardisierten als auch die nicht standardisierten Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 ARegV veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Aufwandsparameter 3. RP	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	1	39	Ausgangsniveau (Netzbetreiber)	"8. das in den Entscheidungen nach § 21a ermittelte Ausgangsniveau, ..."	Es wird das nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelte Ausgangsniveau, welches in die EOG-Festlegung eingeflossen ist, veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Ausgangsniveau 3. Regulierungsperiode (Netzbetreiber)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	2	40-50	Bilanzpositionen EK-Verzinsung (Netzbetreiber)	"die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen..."	Es werden die bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV/ GasNEV herangezogenen Bilanzpositionen veröffentlicht. Dazu werden auch die Summe des betriebsnotwendigen Vermögens und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals veröffentlicht. Zu beachten ist, dass das Sachanlagevermögen in Summe gem. § 7 (Spalte K) nicht der Summe der Spalten L bis N entspricht, weil die kalkulatorischen Restwerte der Altanlagen bewertet zu historischen AKHK (Spalte L) nur i.H.d. Fremdkapitalquote des Unternehmens (100% - Eigenkapitalquote) und die kalkulatorischen Restwerte der Altanlagen (Spalte M) i.H.d. Eigenkapitalquote, maximal i.H.v. 40%, in die Verzinsungsbasis eingehen.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Bilanzpositionen EK-Verzinsung 3. Regulierungsperiode (Netzbetreiber)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	3	52	kalk. Gewerbesteuer-Messzahl (Netzbetreiber)	"...sowie die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer verwendete Messzahl..."	Es wird die bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV/ GasNEV herangezogene Messzahl veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	kalk. Gewerbesteuer-Messzahl 3. Regulierungsperiode (Netzbetreiber)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	4	51	kalk. Gewerbesteuer-Hebesatz (Netzbetreiber)	"...sowie den Hebesatz,..."	Es wird der bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV/ GasNEV herangezogene Hebesatz veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	kalk. Gewerbesteuer-Hebesatz 3. Regulierungsperiode (Netzbetreiber)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	5	39	Ausgangsniveau (Verpächter)	"...dabei ist gleiches anzuwenden für die in das Ausgangsniveau nach § 21a eingeflossenen Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen,"	Es werden die nach § 4 Abs. 5 StromNEV/ GasNEV für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen anerkannten und im Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV berücksichtigten Kosten veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Kosten VP 3. Regulierungsperiode	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	6	40-50	Bilanzpositionen EK-Verzinsung (Verpächter)	siehe oben	Es werden die bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV/ GasNEV herangezogenen Bilanzpositionen veröffentlicht. Dazu geplant ist auch eine Veröffentlichung der Summe des betriebsnotwendigen Vermögens und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	Bilanzpositionen EK-Verzinsung 3. Regulierungsperiode (Verpächter)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
8	7	52	kalk. Gewerbesteuer-Messzahl (Verpächter)	siehe oben	Es wird die bei der Ermittlung der Kosten nach § 4 Abs. 5 StromNEV/ GasNEV zur Bestimmung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV/ GasNEV herangezogene Messzahl veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	kalk. Gewerbesteuer-Messzahl 3. Regulierungsperiode (Verpächter)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x

§ 23b Abs. 1 S. 1 Nr.	Datum Nr.	Erläuterungs-Nr. laut Datentabelle	Daten, die nach § 23b EnWG durch die BNetzA zu veröffentlichen sind	Wortlaut des § 23b EnWG	Definition des Datums nach § 23b EnWG	Datenquelle	Welches Datum wird bei der erstmaligen Veröffentlichung im März 2022 veröffentlicht?	Wann stehen die Daten zur Verfügung?	Veröffentlichung in der Tabelle oder im separaten Verfahren	Angepasster Wert (Es handelt sich um Werte des NB, die noch nicht von der Behörde geprüft wurden.)	Von der Behörde geprüfter Wert
8	8	51	kalk. Gewerbesteuer-Hebesatz (Verpächter)	siehe oben	Es wird der bei der Ermittlung der Kosten nach § 4 Abs. 5 StromNEV/ GasNEV zur Bestimmung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gemäß § 8 StromNEV/ GasNEV herangezogene Hebesatz veröffentlicht.	Festlegung der Erlösobergrenze (EOG)	kalk. Gewerbesteuer-Hebesatz 3. Regulierungsperiode (Verpächter)	mit Festlegung der Erlösobergrenze für die jeweilige Regulierungsperiode	Tabelle		x
9	1	37	Kosten der Investmaßnahmen (IMA)	"9. jährliche tatsächliche Kosten der genehmigten Investitionsmaßnahmen für die Erweiterung und Umstrukturierung in die Transportnetze jeweils als Summenwert,"	Es wird der gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV durch den Netzbetreiber angepasste Kostenanteil für Investmaßnahmen veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten 2022 der Investmaßnahmen als Summenwert	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
10	1		die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität	"10. die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität..."	Definition liegt bei Referat 611 der BNetzA		Wird von Referat 611 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		
10	2		die ermittelten Kennzahlvorgaben zur Netzverlässlichkeit und Netzleistungsfähigkeit einschließlich der zur Bestimmung der Strukturparameter verwendeten Größen und der daraus abgeleiteten Strukturparameter selbst und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlvorgaben	"...sowie die ermittelten Kennzahlvorgaben zur Netzverlässlichkeit und Netzleistungsfähigkeit einschließlich der zur Bestimmung der Strukturparameter verwendeten Größen und der daraus abgeleiteten Strukturparameter selbst und die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Kennzahlvorgaben..."	Definition liegt bei Referat 611 der BNetzA		Wird von Referat 611 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		
10	3	53	wie auch die daraus resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen	"...wie auch die daraus resultierenden Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen, "	Es werden die Auf- und Abschläge auf die Erlösobergrenze aus dem Beschluss zum Qualitätselement veröffentlicht	Beschluss Qualitätselement	Auf- und Abschläge auf die EOG 2022	nach Festlegung des Q-Elements alle drei Jahre	Tabelle		x
11	1	54	§ 13a, 21a Abs. 5a	"11. Summe der Kosten für das Engpassmanagement nach § 21a Absatz 5a, einschließlich der Summe der saldierten geleisteten und erhaltenen Zahlungen für den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 und 5 Satz 3..."	Es werden die vom Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der FSV Redispatch jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 2 ARegV angepassten dnbK für Maßnahmen nach § 13a EnWG veröffentlicht. Es wird ein Summenwert veröffentlicht, in dem die Auf- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach dem aufgrund von § 21a Abs. 5a in § 17 ARegV integrierten Anreizmechanismus für den Redispatch enthalten sind. Die Auf- und Abschläge nach dem Anreizmechanismus werden unter Berücksichtigung sämtlicher Engpassmanagementmaßnahmen, insb. auch anhand der Netzreserve, ermittelt und bilden keine Kosten und Erlöse nach der FSV Redispatch. Es erfolgt gleichwohl nach der gesetzlichen Vorgabe hier eine Aggregation mit den dnbK nach der FSV Redispatch.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	ÜNB: jährlich zum 30.09.	Tabelle	x	
11	2	54	§ 13a, 14	"Summe der Kosten für das Engpassmanagement (...) sowie für den finanziellen Ersatz nach § 14 Absatz 1c Satz 2,"	Es werden die vom Verteilnetzbetreiber nach § 34 Abs. 8 i.V.m. § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 angepassten dnbK für die Maßnahmen oder Erlöse der Vergütung nach §§ 13a, 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 1c S. 2 EnWG veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.;	Tabelle	x	
12 a)	1	55	für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber Strom nach den §§ 13b	"12. die jährliche Entwicklung der Summe der Kosten für die folgenden Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber a) für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber Strom nach den §§ 13b, 13d, 13e und 13g..."	Es werden die vom Netzbetreiber aufgrund der FSV Netzreserve jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 2 ARegV angepassten dnbK für die Kosten der ÜNB für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber nach § 13d EnWG veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres;	Tabelle	x	

§ 23b Abs. 1 S. 1 Nr.	Datum Nr.	Erläuterungs-Nr. laut Datentabelle	Daten, die nach § 23b EnWG durch die BNetzA zu veröffentlichen sind	Wortlaut des § 23b EnWG	Definition des Datums nach § 23b EnWG	Datenquelle	Welches Datum wird bei der erstmaligen Veröffentlichung im März 2022 veröffentlicht?	Wann stehen die Daten zur Verfügung?	Veröffentlichung in der Tabelle oder im separaten Verfahren	Angepasster Wert (Es handelt sich um Werte des NB, die noch nicht von der Behörde geprüft wurden.)	Von der Behörde geprüfter Wert
12 a)	3	56	13e	siehe oben	Es werden die vom Netzbetreiber jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV angepassten dbnK nach den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres;	Tabelle	x	
12 a)	4	57	13g	siehe oben	Es werden die vom Netzbetreiber jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV angepassten dbnK nach den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres;	Tabelle	x	
12 b)	1	57	für die gesicherte Versorgung von Kraftwerken mit Gas außerhalb der Netzreserve nach § 13f,	...b) sowie für die gesicherte Versorgung von Kraftwerken mit Gas außerhalb der Netzreserve nach § 13f"	Es werden die gemäß § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 ARegV vom Netzbetreiber angepassten dnbk veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres;	Tabelle	x	
13	1		die Daten, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden (X-Gen)	"13. die Daten, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden,"	Definition liegt bei der Beschlusskammer 4 bzw. bei Referat 611 der BNetzA		Wird von der Beschlusskammer 4 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		
14	1		die in der Entscheidung nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung genannten Daten, ausgenommen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter	"14. die in der Entscheidung nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung genannten Daten, ausgenommen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter,"	Definition liegt bei der Beschlusskammer 4 der BNetzA	Plan-Ist-Abrechnungen der Investmaßnahmen (IMA)	Wird von der Beschlusskammer 4 der BNetzA festgelegt		separates Verfahren: www.bundesnetzagentur.de -> Fachthemen -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Transparenz		
15	1	38	Vorgelagerte Netzkosten (Plankosten)	"15. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen als Summenwert"	Es werden die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV angepassten vorgelagerten Netzkosten (Planwerte, t+0) veröffentlicht.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres; FNB: jährlich im Juni des Vorjahres;	Tabelle	x	
16	1	58	Vermiedene Netzentgelte (Plankosten)	"16. Kosten für die an Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage und an vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund von dezentraler Einspeisung gezahlten vermiedenen Netzentgelte als Summenwert."	Es werden die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV, § 18 StromNEV angepassten vermiedenen Netzentgelte (Planwerte, t+0) veröffentlicht. Hierbei ist zu beachten, dass hier Netzentgelte nicht tatsächlich "vermieden" werden. Es handelt sich hierbei um eine Zahlung, die an dezentrale Erzeuger für die Vermeidung der vorgelagerten Netznutzung geleistet wird.	Erhebungsbogen zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze (EOG)	angepasste Kosten für 2022	VNB: jährlich zum 01.01.; ÜNB: jährlich zum 30.09. des Vorjahres;	Tabelle	x	